

Schriften zum Prozessrecht

Band 37

# Das englische Zivilprozeßrecht

Eine systematische Darstellung mit einer Auswahlbibliographie

Von

Dr. Jürgen Bunge



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**JÜRGEN BUNGE**

**Das englische Zivilprozeßrecht**

**Schriften zum Prozessrecht**

**Band 37**

# Das englische Zivilprozeßrecht

Eine systematische Darstellung mit einer Auswahlbibliographie

Von

Dr. Jürgen Bunge



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung der  
Deutsch-Britischen Juristenvereinigung

Alle Rechte vorbehalten  
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 03258 6

## Vorwort

Das Buch schließt an die Dissertation des Verfassers über das untere Richterpersonal und die Richtergehilfen am High Court an und gibt eine Gesamtdarstellung des englischen Zivilprozeßrechts. Das vorliegende Material einschließlich der Bibliographie soll der deutschen Wissenschaft und Praxis eine Übersicht über das System der Zivilrechtspflege in England und zugleich die Bearbeitung der oft schwierigen Einzelfragen des Prozeßrechts ermöglichen. Lücken und Ungenauigkeiten waren beim Stand der englischen Prozeßrechtsliteratur unvermeidbar: auch das Supreme Court Practice als offizielles Handbuch verzichtet nicht auf eine salvatorische Fehlerklausel im Vorwort. Der Verfasser war sich der Bedeutung des Unternehmens und der Beschränktheit seiner Ressourcen und Kompetenzen während der mehrjährigen Sammlungs- und Systematisierungsarbeit bewußt; jedem Abschluß mußte daher eine gewisse Willkürlichkeit anhaften. Sie hinzunehmen war nur möglich, weil die Fülle der Materialien eine Vertiefung zuläßt, vielleicht auch anregt.

Berlin, September 1974

*Jürgen Bunge*



# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

- § 1. Vorbemerkungen zur Aufgabenstellung und Methode der Arbeit .. 13
- § 2. Begriffe und Quellen des englischen Gerichtsverfassungs- und Zivilprozeßrechts ..... 16

## Erster Teil

### Die Zivilgerichtsverfassung

#### Abschnitt I

##### Die Zivilgerichte

- § 3. System der englischen Gerichte ..... 22

##### Kapitel I: Die unteren Zivilgerichte (Inferior Civil Courts)

- § 4. Die County Courts ..... 23
- § 5. Die Zivilgerichtsbarkeit der Magistrates' Courts ..... 25

##### Kapitel II: Die oberen Zivilgerichte (Superior Civil Courts)

- § 6. Der High Court of Justice (Queen's Bench Division, Chancery Division, Family Division) ..... 27
- § 7. Der Court of Appeal (Civil Division) ..... 29
- § 8. Das House of Lords ..... 29
- § 9. Das Judicial Committee des Privy Council ..... 30

##### Kapitel III: Die Geschäftsstellen der Zivilgerichte

- § 10. Das Central Office des Supreme Court und die District Registries 30
- § 11. Die Geschäftsstellen der anderen Zivilgerichte ..... 33

#### Abschnitt II

##### Die Zivilrichter

- § 12. System der Richter an englischen Zivilgerichten ..... 34

##### Kapitel I: Die Judges

- § 13. Die Klassen der Judges ..... 35

§ 14. Die einzelnen Ämter der Judges .....	36
§ 15. Die Circuit Judges (mit Official Referees) .....	39
§ 16. Die Deputy Judges und die Recorders .....	41

#### Kapitel II: Das untere Richterpersonal

§ 17. Das untere Richterpersonal der Queen's Bench Division: Die Masters (mit District Registrars) .....	42
§ 18. Das untere Richterpersonal der Chancery Division: Die Masters ..	48
§ 19. Das untere Richterpersonal der Family Division: Die Registrars und District Probate Registrars .....	50
§ 20. Der Admiralty Registrar der Queen's Bench Division als Unterrichter in Seesachen .....	52
§ 21. Die Registrars in Bankruptcy als Konkursrichter des High Court ..	54
§ 22. Die County Court Registrars .....	56
§ 23. Die Special Referees als Richterkommissare .....	57

#### Kapitel III

§ 24. Die Ziviljury .....	58
---------------------------	----

#### Abschnitt III

##### *Die Justizbeamten und Richtergehilfen in Zivilsachen*

§ 25. Begriff der Justizbeamten und der Richtergehilfen .....	61
§ 26. Die Justizbeamten des Supreme Court und der Circuits .....	61
§ 27. Die Associates .....	62
§ 28. Die Chancery Registrars .....	63
§ 29. Die Assessors .....	63
§ 30. Die Examiners of the Court und die Conveyancing Counsel der Chancery Division .....	65
§ 31. Der Official Solicitor des Supreme Court .....	67

#### Abschnitt IV

##### *Die Anwaltsstände*

§ 32. Die Barristers .....	69
§ 33. Die Solicitors .....	69

#### Abschnitt V

##### *Parteien und Parteivertreter*

§ 34. Parteibegriff, Parteifähigkeit und Parteiwechsel .....	71
§ 35. Prozeßfähigkeit, Postulationsfähigkeit und Vertretung .....	72

Zweiter Teil

**Der Zivilprozeß**

*Abschnitt I*

*Der Gang des Verfahrens am High Court (Supreme Court)*

Kapitel I: Allgemein

§ 36. Allgemeine Verfahrensregeln und -grundsätze .....	74
§ 37. Stadien und Funktionen im Zivilprozeß .....	76
§ 38. Die Arten der Klagen .....	77
§ 39. Geschäftsverteilung, Verweisung, Richterablehnung .....	78

Kapitel II: Das Vorverfahren (Pre-Trial Proceedings)  
bis zur Hauptverhandlung

§ 40. Klageerhebung durch Writ of Summons und Zustellungen .....	80
§ 41. Die Einlassung .....	83
§ 42. Der formelle Schriftsatzwechsel (Pleadings) und die formelle Parteibefragung (Interrogatories) .....	84
§ 43. Die mündliche Vorverhandlung (Hearing of the Summons for Directions) .....	87
§ 44. Prozessuale Einreden und Rechtsbehelfe im Vorverfahren .....	88
§ 45. Der Originating-Summons-Prozeß .....	90
§ 46. Das Zwischenstadium .....	91

Kapitel III: Hauptverhandlung und Urteil

§ 47. Ablauf der Hauptverhandlung .....	91
§ 48. Das Urteil und seine Wirkungen .....	92

Kapitel IV: Das summarische und das Versäumnisverfahren

§ 49. Das summarische Verfahren .....	95
§ 50. Das Versäumnisverfahren .....	96

Kapitel V: Stadien der Beweisaufnahme

§ 51. Allgemeine Grundsätze des Beweisrechts .....	100
§ 52. Die vorbereitende Beweisaufnahme im Vorverfahren (Affidavits, Discovery) .....	101
§ 53. Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung .....	102

Kapitel VI

§ 54. Klage in einer District Registry .....	103
--	-----

*Abschnitt II**Der Gang des Verfahrens an den übrigen Zivilgerichten*

§ 55. Die Selbständigkeit der Verfahrensordnungen .....	105
§ 56. Das Verfahren am County Court .....	105
§ 57. Die Verfahren am Magistrates' Court in Zivilsachen .....	107

*Abschnitt III**Die Rechtsmittel des englischen Zivilprozesses*

§ 58. Grundzüge des Rechtsmittelsystems .....	109
§ 59. Rechtsmittel gegen Entscheidungen am County Court und Magistrates' Court .....	110
§ 60. Rechtsmittel gegen Entscheidungen am High Court .....	111
§ 61. Rechtsmittel vom Court of Appeal zum House of Lords .....	113

*Abschnitt IV**Besondere Verfahren*

§ 62. Das Verfahren in Ehesachen (Matrimonial Proceedings) .....	114
§ 63. Sonstige Familiensachen (Domestic Proceedings) .....	116
§ 64. Das Probate-Verfahren .....	119
§ 65. Der Seeprozeß .....	121
§ 66. Das Konkursverfahren .....	122
§ 67. Die Liquidation von Handelsgesellschaften .....	124

*Abschnitt V**Kostenwesen, Armenrecht und Schiedsverfahren*

§ 68. Kostenwesen und Hinterlegung (Payment into Court) .....	127
§ 69. Das Taxing Office des Supreme Court und die Kostenfestsetzungsbeamten an den übrigen Zivilgerichten .....	128
§ 70. Das Armenrecht (Legal Aid and Advice) .....	130
§ 71. Schiedsgerichts- und Schiedsurteilsverfahren .....	131

<b>Auswahlbibliographie des englischen Zivilprozeßrechts .....</b>	<b>134</b>
--	------------

<b>Gesetzesverzeichnis .....</b>	<b>157</b>
----------------------------------	------------

<b>Sachregister .....</b>	<b>161</b>
---------------------------	------------

## Abkürzungsverzeichnis

(mit Entscheidungssammlungen)

Ein Verzeichnis der wichtigsten Entscheidungssammlungen und der dafür gebräuchlichen Abkürzungen bringt *Halsbury, Laws*, 3rd ed., Vol.1 p.(31) et seq. Im übrigen richtet sich die Zitierweise nach dem *Manual of Legal Citations*.

A.B.A.J.	American Bar Association Journal
A.C.	Law Reports, Appeal Cases, House of Lords and Privy Council, 1890 -
AcP	Archiv für civilistische Praxis
All E.R.	All England Law Reports, 1936 -
AnwBl.	Anwaltsblatt. Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins e.V.
App.Cas.	Law Reports, Appeal Cases, House of Lords, 15 vols., 1875 - 1890
Asp.M.L.C.	Aspinall's Maritime Law Cases, 1870 -
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Berater
BB	Der Betriebs-Berater
Burr.	Burrow's Reports, King's Bench, 5 vols., 1756 - 1772
c.	chapter
C., Cd., Cmd., Cmdnd.	Command Papers
C.A.	Court of Appeal
C.B.	Common Bench Reports, 18 vols., 1845 - 1856
C.C.R.	County Court Rules
C.&P.	Carrington and Payne's Reports, Nisi Prius, 9 vols., 1823 - 1841
C.L.J.	Cambridge Law Journal
C.L.P.	Current Legal Problems
Ch.	Law Reports, Chancery Division, 1890 -
Ch.D.	Law Reports, Chancery Division, 45 vols., 1875 - 1890
Co.Rep.	Coke's Reports, 13 parts, 1572 - 1616
Crim.L.R.	Criminal Law Review
D.C.	Divisional Court
De G.M.&G.	De Gex, Macnaghten, and Gordon's Reports, Chancery, 8 vols., 1851 - 1857
DJ	Deutsche Justiz. Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRpf.	Deutsche Rechtspflege
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift, 1946 - 1951
E.a.E. Digest	English and Empire Digest (Repl.: Replacement Edition, 56 vols.)
Exch.	Exchequer Reports (Welsbury, Hurlstone, and Gordon), 11 vols., 1847 - 1856

FamRZ	Ehe und Familie in privatem und öffentlichem Recht, seit 1962 Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
H.L.	House of Lords
H.L.Cas.	House of Lords Cases
H.M.S.O.	Her Majesty's Stationery Office
I.C.L.Q.	The International and Comparative Law Quarterly
ibid.	ibidem (aaO)
JBl	(Österreichische) Juristische Blätter
JJhb.	Juristen-Jahrbuch
Jhb Ö.R. (NF)	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (Neue Folge)
JZ	Juristenzeitung
K.B.	Law Reports, King's Bench Division, 53 vols., 1900 - 1952
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
L.J. (K.B., Q.B., P.C.)	Law Journal, King's Bench, Queen's Bench, Privy Council
Lords Journals	Journals of the House of Lords
L.Q.R.	Law Quarterly Review
L.R.H.L.	Law Reports, English and Irish Appeals, and Peerage Claims, House of Lords, 7 vols., 1866 - 1875
L.S.G.	Law Society Gazette
L.T.	Law Times Reports, 1859 - 1947
LI.L.Rep.	Lloyd's List Law Reports, 1919 -
M.&W.	Meeson and Welsby Reports
Mans.	Manson's Bankruptcy and Company Cases, 21 vols., 1893 - 1914
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
M.L.R.	Modern Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
N.L.J.	New Law Journal
Ord.	Order
P.	Law Reports, Probate, Divorce, and Admiralty Division, 1890 -
P.C.	Privy Council
P.D.	Law Reports, Probate, Divorce, and Admiralty Division, 15 vols., 1875 - 1890
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench Division, 1891 - 1901, und seit 1952 -
Q.B.D.	Law Reports, Queen's Bench Division, 25 vols, 1875 - 1890
RpfBl	Rechtspflegerblatt
R.S.C.	Rules of the Supreme Court
sch.	schedule (Verzeichnis im Anhang)
S.I.	Statutory Instrument
S.J.	Solicitor's Journal
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
S.R.&O.	Statutory Rule and Order
T.L.R.	The Times Law Reports, 1884 - 1952
W.L.R.	Weekly Law Reports, 1953 -
W.N.	Law Reports, Weekly Notes, 1866 - 1952
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVerglW	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

## **Einleitung**

### **§ 1. Vorbemerkungen zur Aufgabenstellung und Methode der Arbeit**

Eine systematische Darstellung des englischen Zivilprozeßrechts stellt ein Unternehmen dar, das vielfältigen Bedenken ausgesetzt ist:

Zunächst erhebt sich die Frage nach der Relevanz einer solchen Untersuchung, erbracht von einem deutschen Juristen: Was für ein Interesse kann die deutsche Rechtswissenschaft und -praxis haben, über an Deskription orientierte Einführungen hinaus die englische Gerichtsverfassung und den englischen Prozeß in ein „System“ zu bringen, eine Darstellungsform, die dieses Rechtsgebiet in England bisher nur teilweise erfährt? Es bieten sich zwei Richtungen der Begründung an: Rechtsvergleichung zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung und Fragen der deutschen Justizreform.

Mit dem Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Gemeinschaft wächst die Verflechtung Englands und der Bundesrepublik Deutschland wie auch ihrer privaten Wirtschaftsträger, und die Rechtspflege beider Länder ist zunehmend mit Angelegenheiten der jeweils anderen Rechtsordnung befaßt. Insbesondere aus ökonomischen Gründen werden beide Justizsysteme in den vielfältigen Fragen der wechselseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen zu intensivierten Formen der Kooperation kommen müssen. Darüber hinaus wird in beiden Ländern nicht nur diese Aufgabe der Zusammenarbeit gesehen, sondern aus verschiedenen Gründen Rechtsvereinheitlichung gefordert. Ohne daß an dieser Stelle auf die komplexe Problematik der Prozeßvereinheitlichung in Europa eingegangen werden kann, sollen hier einige für eine Annäherung der beiden Ziviljustizsysteme bedeutsame Vorüberlegungen dargelegt werden:

Die Institutionen der englischen und deutschen Zivilrechtspflege haben, was nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, im wesentlichen die identische Aufgabe der Rechtsprechung, d. h. der gerichtlichen Entscheidung bürgerlich-rechtlicher Rechtsstreitigkeiten. Unabhängig von historischen Traditionen (charakteristisch für die englische Rechtspflege) und rechtswissenschaftlicher Durchdringung (kennzeichnend für den deutschen Zivilprozeß) muß daher durch alle konkreten Mannigfaltigkeiten der Justizinstitutionen und -prozeduren hindurch diese funktionale Identität begrifflich erfaßt und es müssen einzelne Institutionen

des Prozesses als funktionale Äquivalente deskriptiv parallelisiert werden können.

Diese Einsicht in funktionale Identität einzelner historisch entstandener internationaler Institutionen erzeugt nicht eo ipso die (justizpolitische) Forderung nach Vereinheitlichung der Formvarianten, vielmehr speisen sich die Reformantriebe aus anderen Quellen:

Komparatistische Funktionsanalysen können dysfunktional Gewordenes sichtbar machen, und die Forderung, mangelnde Aufgabenerfüllung in der Rechtspflege im nationalen und internationalen Bereich zu beheben, leitet sich aus der allgemeinen Aufgabe der Justiz unmittelbar ab und bedarf keiner besonderen Begründung. Die Forderung nach Behebung reiner Formvariabilität (Rechtsvereinheitlichung) an sich funktionsfähiger Institutionen aber stammt insbesondere aus ökonomischen Überlegungen, denn Vereinheitlichungen von Formvarianten können wegen der Typisierungswirkung kostensparend wirken. Bei starker, justizpolitisch nicht zu ignorierender Nachfrage nach Zivilrechtssprechung durch überwiegend ökonomisch orientierte Abnehmer kann somit ein Reformdruck in Richtung einer Egalisierung von an sich nicht dysfunktionalen Formvarianten entstehen. Das Bemühen um Angleichung der Zivilprozesse am High Court und am County Court in den letzten Jahren ist wohl auf eine solche Situation zurückzuführen.

Neben dieser nationalen Rechtsvereinheitlichung ist mit wachsender Integration Europas und insbesondere seiner wirtschaftlichen Verflechtung auch international mit solchen Reformen zu rechnen, und ihre Notwendigkeit und Wahrscheinlichkeit allein wären Anlaß genug für den vorliegenden Versuch, der deutschen juristischen Öffentlichkeit einen systematischen Zugang zur englischen Zivilrechtspflege neu zu fundieren.

Unabhängig von dieser in neuerer Zeit entstandenen Situation ist die Rezeption von Institutionen der englischen Gerichtsverfassung — teilweise durch das französische Recht hindurch — in die deutsche Rechtspflege ein historischer Vorgang.

Montesquieu's durch die englische Gerichtsverfassung des 18. Jahrhunderts beeinflusste Lehren<sup>1</sup> lenkten das deutsche Interesse nicht nur auf Fragen der Unabhängigkeit des Richters, wie sie sich in der Gewaltenteilungspraxis des 19. Jahrhunderts niederschlugen; auch die

---

<sup>1</sup> Vgl. *Montesquieu: De L'Esprit des Lois*, Tome I, Livre XI, chap. VI: „De la constitution d'Angleterre.“ ed. G. Truc. Paris: 1950. Auf dieses Kapitel bezieht sich z. B. Anselm Feuerbach: *Betrachtungen über das Geschworenen-Gericht*. Landshut: 1813, S. 9; vgl. auch *ders.*: *Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege*. Gießen: 1821, S. 315, 347, 407.

englischen Schwur- und Friedensgerichte mit ihren Verfahrensgrundsätzen wurden modellbildend zunächst für das nachrevolutionäre Frankreich, dann für weite Teile Deutschlands. Im 20. Jahrhundert ist insbesondere die Institution des Rechtspflegers zu erwähnen, die auf die von *Fritz Adickes* initiierten Reformdiskussionen „unter Verwertung englisch-schottischer Rechtsgedanken“ zurückgeht und aus der sogenannten „Kleinen Justizreform“ resultiert. Auch in neuester Zeit fehlt es nicht an Versuchen, Justizreformen wiederum an englischen Modellen zu orientieren, z. B. hinsichtlich der Einführung von Unterrichtern oder Minderheitsvoten. Dieser traditionelle Einfluß der englischen Gerichtsverfassung auf deutsches Rechtsdenken legitimiert den erneuten Versuch, die Rechtsgrundlagen der heutigen englischen Zivilrechtspflege für die deutsche Rechtswissenschaft im Zusammenhang darzustellen.

Auch wenn die rechtswissenschaftliche und justizpolitische Relevanz der Arbeit gewährleistet erscheint, bleiben zur Realisierbarkeit einer systematischen Darstellung Bedenken, die in der juristischen Literatur ihre eigene Geschichte haben:

„Der Geist des englischen Rechts“ (Radbruch) und der Systembegriff standen in einem Spannungsverhältnis, seitdem die deutsche pandektistisch geschulte und germanistisch orientierte Rechtswissenschaft sich dem englischen Rechts„leben“ zuwandte. Systemdenken war hier allerdings nicht selten identisch mit schematischem, formalistischem Denken, einer verselbständigten Begriffsjurisprudenz, vor der es die historisch „gewachsenen“ Institutionen des englischen Rechts zu bewahren galt.

So blieben in der Tat lange Zeit zwei wissenschaftliche Traditionen auf diesem Feld ohne Vermittlung miteinander: abstrakt-generalisierende Systematisierungsleistungen richteten sich auf das deutsche Recht, während man die englische Rechtspflege im wesentlichen unter historischen Aspekten betrachtete, und die einzelnen Institutionen (der Königliche Richter; der Friedensrichter; das Schwurgericht) in der Regel nur historisierend und deskriptiv nebeneinander gestellt wurden.

Die vorliegende Arbeit hat einen grundsätzlich anderen Ansatz: Sie betrachtet die Ziviljustiz in England und in der Bundesrepublik Deutschland als im wesentlichen funktional identische Aufgabe zweier demokratisch organisierter Industriestaaten. Dies hat nicht unerhebliche methodologische Konsequenzen, u. a. wird entgegen der traditionellen Darstellungsweise weitgehend auf historische Vorbemerkungen, Rückverweise oder Begründungen verzichtet. Das Vorgehen ist durch das Bemühen gekennzeichnet, die Institutionen und Verfahrensweisen der sich zunehmend rationalisierenden englischen Zivilrechtspflege von ihren in der Gegenwart geleisteten Aufgaben her zu verstehen. Ein wesentliches Erkenntnisinteresse geht dabei dahin, die jeweilig im deutschen